

22.04.2010

Sitzungsvorlage Nr. 053/10

Beteiligung der GWA – Kreis Unna mbH an der Boden- und Bauschuttverwertungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (BBKU)

Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	10.05.2010
Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	15.06.2010
Organisationseinheit	Steuerungsdienst	Berichterstattung	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.		Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.		Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.			

Beschlussvorschlag

Dem Erwerb der von der Baugewerke-Innung gehaltenen Geschäftsanteile an der Boden- und Bauschuttverwertungsgesellschaft (BBKU) durch die Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) sowie dem Ziel der geplanten Auflösung der BBKU wird zugestimmt. Die Vertreter des Kreises Unna in der Gesellschafterversammlung der GWA werden ermächtigt, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Der vorstehende Beschluss wird durch den Kreisausschuss gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW im Wege der Dringlichkeit gefasst.

Begründung der Vorlage

1. Sachverhalt

Die Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) ist bislang mit **49,6%** am Stammkapital der Boden- und Bauschuttverwertungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH (BBKU) beteiligt. Weiterer Gesellschafter ist mit **50,4 %** die Baugewerke-Innung Unna (Kreishandwerkerschaft Hellweg-Lippe).

Grundlage der Geschäftstätigkeit der BBKU ist das Betriebsgelände am Standort der GWA in Kamen-Heeren-Werve. Dort betreibt die BBKU die Bauschutt- und Bodenabfallentsorgung. Das Betriebsgelände steht der BBKU auf der Grundlage eines seit 15 Jahren bestehenden Pacht- und Kooperationsvertrages mit der GWA zur Verfügung. Dieser Vertrag endet am **31.05.2010**.

Die frühzeitig aufgenommenen Vertragsverhandlungen zur Verlängerung des Pacht- und Kooperationsvertrages zwischen der GWA und der Baugewerke-Innung sind nach zunächst positiver inhaltlicher Vorabstimmung letztlich als gescheitert anzusehen. Hintergrund waren unterschiedliche Auffassungen der Gesellschafter über die Angemessenheit der in dem Vertragsentwurf vorgesehenen Entgelte sowie der Vorgaben zum gegenseitigen Wettbewerbsschutz für das Gebiet des Kreises Unna zwischen GWA, BBKU und Baugewerke-Innung bzw. der mit ihr verbundenen Einrichtungen und Unternehmen.

Vor dem Hintergrund dieser Lage hat der GWA-Aufsichtsrat am 11.03.2010 einstimmig beschlossen, nach Auslaufen des Vertrages **selbst** die Entsorgungsaufgaben im Bereich Bauschutt- und Bodenentsorgung am Betriebsstandort Kamen-Heeren-Werve auszubauen. Nicht engagieren will sich die GWA in dem Segment „Gebäudeabbruch“, da hier kommunalwirtschaftliche Bedenken in Bezug auf die Zulässigkeit bestehen könnten.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass die BBKU möglichst von der GWA oder der Baugewerke-Innung Unna als Alleingesellschafter fortgeführt werden sollte. Zu diesem Zweck wurde einer **Veräußerung** des 49,6%igen BBKU-Anteils durch die GWA an die Baugewerke-Innung zugestimmt. Alternativ wurde -vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlung- der **Übernahme** des 50,4%igen Geschäftsanteils der Baugewerke-Innung an der BBKU durch die GWA zugestimmt.

Nach weiteren Verhandlungen ist am 30.03.2010 zwischen der GWA und der BBKU ein notariell beglaubigter **Kauf- und Abtretungsvertrag** geschlossen worden, der eine **Übertragung** der Geschäftsanteile der Baugewerke-Innung an die GWA vorsieht. Die Wirksamkeit des Vertrages wurde dabei unter den **Vorbehalt** der Zustimmung der hierfür zuständigen Gesellschafterversammlung der GWA gestellt.

Die weiteren Planungen der GWA sehen vor, nach Wirksamwerden des Vertrages möglichst zeitnah die rechtliche Selbstständigkeit der BBKU durch ihre **Auflösung** zu beenden. Zuvor soll jedoch allen BBKU-Mitarbeitern ein Arbeitsplatzangebot in der GWA unterbreitet und das Anlagevermögen in die GWA transferiert werden.

2. Rechtliche Würdigung

Gem. § 108 Abs. 5 GO NRW dürfen Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der sie unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt ist, der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft nur zustimmen, wenn die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt und für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen.

Gem. § 107 Abs. 2 Ziff. 4 GO NRW gilt **nicht** als wirtschaftliche Betätigung einer Gemeinde der Betrieb von Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der **Abfallentsorgung** oder Abwasserbeseitigung.

Gem. § 115 Abs. 1 lit. b) GO NRW sind Entscheidungen der Gemeinde über die Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft der **Aufsichtsbehörde** unverzüglich, spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Gem. § 115 Abs. 2 GO NRW gilt für die Entscheidung über die **mittelbare** Beteiligung an einer Gesellschaft Entsprechendes.

Gem. § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) gelten diese Vorschriften der Gemeindeordnung NRW für die Kreise entsprechend. Gem. § 26 Abs. 1 lit. I) KrO NRW ist ausschließlich der **Kreistag** für die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform zuständig.

3. Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass vor der abschließenden Entscheidung in der Gesellschafterversammlung der GWA ein **Kreistagsbeschluss** über die Änderung der Beteiligungsverhältnisse herbeizuführen und das Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Arnberg einzuleiten ist.

Da sich die vollständige Übernahme der BBKU-Anteile und die spätere Integration der Geschäftsfelder in die GWA allein auf die Aufgaben der klassischen Abfallentsorgung beschränkt, sind die Vorschriften der GO NRW hinsichtlich der Zulässigkeit der (nicht) wirtschaftlichen Betätigung erfüllt. Der im bestehenden Gesellschaftsvertrag der GWA definierte Gesellschaftszweck deckt diesen Bereich ausdrücklich ab.

4. Dringlichkeit

Durch das Auslaufen des bestehenden Pacht- und Kooperationsvertrages am 31.05.2010 und dem damit verbundenen Wegfall der Erwerbsgrundlage für die BBKU besteht eine **besondere Dringlichkeit** dafür, die notwendigen Gremienentscheidungen für die Wirksamkeit des Kauf- und Abtretungsvertrages rechtzeitig herbeizuführen. Andernfalls müsste die BBKU-Geschäftsführung aufgrund mangelnder Fortsetzungsperspektiven für die BBKU pflichtgemäß die Auflösung der Gesellschaft oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens prüfen.

Die nächste planmäßige Sitzung des Kreistages ist erst nach Auslaufen des Pacht- und Kooperationsvertrages am 15.06.2010 vorgesehen.

Gem. § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW entscheidet der Kreisausschuss in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistages nicht rechtzeitig möglich ist.

In der Sitzung des Kreisausschusses am **10.05.2010** ist somit eine entsprechende **Dringlichkeitsentscheidung** zu treffen.